

## Niederschrift Nr. GR/001/2022

über die am **Dienstag, den 08.02.2022** im **Feuerwehrhaus** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesende:

### "JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Florian Stern

Frau EGRin Regina Peer

Vertr. für GR Robert Fankhauser

### "Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Frau GRin Anita Siller

Herr GV Karl Pfurtscheller

Herr GR Georg Gleirscher

Frau EGRin Katharina Heinz

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

### "Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

### "Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr EGR Friedrich Müller

Vertr. für GR DI Norbert Gleirscher

### "FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr GR Martin Pfurtscheller

### "Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

### Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Entschuldigt abwesend:

### "JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr GR Robert Fankhauser

### "Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr GR Josef Pfurtscheller

**"Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"**

Herr GR DI Norbert Gleirscher

**TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 01.12. und 20.12.2021
- 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 01.12. und 20.12.2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Errichtung Personalwohnhaus (Mag. Christoph Gleirscher):
  - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 673/1 (ca. 10 m<sup>2</sup>) von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet in künftig Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG
  - b) Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für das neu formierte Gst 666/10
4. Sibylle und Hermann Volderauer -
  - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 343/7 und 340/2 entsprechend des aufgelegten Entwurfes
  - d) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 344/1, 344/3 und 216/3 entsprechend des aufgelegten Entwurfes
5. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 343/7 (Sibylle und Hermann Volderauer) entsprechend des aufgelegten Entwurfes
6. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3 (Sibylle und Hermann Volderauer) entsprechend des aufgelegten Entwurfes
7. Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung im Bereich der Grundstücke 1270, 1271, 1272/1 und 1273/1 in Stackler
8. Nachnutzung Schule-Dorf
- 8.1. Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des alten Schulareals in Neustift-Dorf/Schulweg:
  - a) Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital hinsichtlich Ö43 (Bereich der Gste 265 u. 271/2)
  - b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 265 und 271/2 von derzeit Vorbehaltsfläche Haupt- und Volksschule in künftig Sonderfläche gem. § 43 TROG „Veranstaltungszentrum, Gesundheitseinrichtungen, Verkaufsladen für regionale Produkte, Kleinbrauerei, Gemeinschaftswerkstatt“
- 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Probenutzung bis Herbst 2022 - entspr. Beschluss der Steuerungsgruppe (Gemeindevorstand) vom 20.01.2022

9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
  - 9.1. Beratung und Beschlussfassung über die Vornahme eines Grundtausches mit Hr. Armin Hofer:
    - 2 Teilflächen im Ausmaß von 2179,8 m<sup>2</sup> und 5484,6 m<sup>2</sup> aus Gst 2969 (Gemeindegutsagrargemeinschaft) zur Vereinigung mit Gst 2965 (Armin Hofer)
    - Gst 2974 (Armin Hofer) im Ausmaß von 7776 m<sup>2</sup> zur Übernahme in das Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
  - 9.2. Forst- und Almweg Seduck  
Beratung und Beschlussfassung über eine grds. Zustimmungserklärung zur Projekteinreichung und die dafür benötigten Grundtäuse mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft, dem öffentlichen Gut, vorbehaltlich der Umsetzung des Projektes durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
  - 9.3. Jahresrechnung 2021 und Voranschlag 2022
    - a) Bericht des 1. Rechnungsprüfers über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2021
    - b) Beschlussfassung der Jahresrechnung 2021 und Genehmigung des Voranschlages 2022
10. Oberbergtal - Lösungsansätze für die bestehenden Nutzungskonflikte
  - Information über den bisherigen Ergebnisstand
  - Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über den Abschluss einer Vereinbarung mit den Agrargemeinschaften des Oberbergtals - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
11. Totenkapelle - Aufbahrungskapelle
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des vorliegenden Generalplanervertrages mit Architekt DI Raimund Rainer - entspr. Empfehlung des Gemeinderates vom 05.05.2021
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Erstellung eines Versickerungsprojekts
12. Schulcampus Neustift - Beschlussempfehlung über den Abschluss des vorliegenden Kooperationsvertrages mit dem Verein Schülerheim Ski-Mittelschule Neustift
  - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
13. Breitbandausbau in Neustift  
Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Fa. Fiegl-Tiefbau GmbH.&Co. KG, 6430 Ötztal-Bahnhof im Unterschwellenbereich mit einer Direktvergabe
  - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
14. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des bestehenden Mietvertrages mit dem TVB Stubai, Tirol bzgl. des 1. OG des Infrastrukturgebäudes Falbeson für den Kindergarten (Erhöhung des Mietzinses für die 2. Gruppe)
  - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
15. Hochwasserschadensbehebungen Ruetz 2020 - Grundeinlösen Schaller  
Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung von Entschädigungen
  - entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022

16. Beratung und Beschlussfassung für den käuflichen Erwerb eines Anhängers/Kippers  
- entspr. Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 01.02.2022
17. Haushaltsüberwachung 2021
  - 17.1. Überprüfung der Gemeindekassa für das 3. Vj. 2021
  - 17.2. Überprüfung der Gemeindekassa für das 4. Vj. 2021
  - 17.3. Jugendraum Neustift, Einschau Kassaführung 2021
18. Personalangelegenheiten
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu Punkt 1) der TO:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Änderung des Tagesordnungspunktes 4 wie folgt:

**Sibylle und Hermann Volderauer -**

**a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 343/7 und 340/2 – Auflage und Beschlussfassung**

**b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 344/1, 344/3 und 216/3 - Auflage und Beschlussfassung**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, Tagesordnungspunkt 18 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

**Einstimmig** spricht sich der Gemeinderat für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes: **Herbert und Monika Schlaucher – Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 2009/30 und 2009/29 zur Ermöglichung eines Wintergartenbaus** in die Sitzung aus.

Die Niederschrift der Sitzung vom 01.12.2021 wird von den an der Sitzung teilgenommenen GemeinderätInnen **einstimmig** genehmigt.

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.12.2021 wird von den an der Sitzung teilgenommenen GemeinderätInnen **einstimmig** genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet wie folgt:

Die raumordnungsrechtlichen Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates vom **01.12.2021** wurden nach Ablauf der Kundmachungsfrist entsprechend an das Land Tirol zur Genehmigung übermittelt. Die Tausch- und Kaufverträge in Zusammenhang mit der Aufbahrungskapelle mit den Gebrüdern Jenewein sind allesamt grundbücherlich durchgeführt: Der Tauschverträge mit der Diözese sollte demnächst zu unterfertigen sein.

Die raumordnungsrechtlichen Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates vom **20.12.2021** wurden nach Ablauf der Kundmachungsfrist entsprechend an das Land Tirol zur Genehmigung übermittelt. Die grundbücherliche Abschreibung einer Teilfläche von 8 m<sup>2</sup> an Mag. Christoph Gleirscher wird nach erfolgter Widmungsänderung veranlasst. Am 16.02. tritt die neue Mitarbeiter in der Finanzverwaltung ihren Dienst an.

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über den technischen Defekt beim Salzsilo, welcher ein Austreten des gesamten Salzes verursachte. Es handele sich dabei um einen Versicherungsfall. Hinsichtlich der bislang angelaufenen Honorare bezüglich der Nachnutzung Schule alt wurden der Gemeinde die hälftigen Kosten entsprechend Fördervereinbarung mit dem Land Tirol, Dorferneuerung überwiesen.

Zu Punkt 3) der TO:

Herr Mag. Christoph Gleirscher beabsichtigt, im Bereich des neu formierten Grundstückes 666/10 in Neder/Ried ein Personalwohnhaus zu errichten. Er ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit **16 Ja- und 1- Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 02.02.2022, Zahl: 334-2022-00002 im Bereich der Grundstücke 666/10 und 673/1, beide KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 666/10 KG 81123 Neustift rund 1 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) weiters**

**im Bereich des Grundstückes 673/1 KG 81123 Neustift rund 10 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F. mit 16 Ja- und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 666/10 (zur Gänze) und Teilflächen der, Grundstücke 666/9, 666/11 und 673/1, alle KG Neustift im Stubaital, Zl.: B2.26 Neder Gleirscher vom 02.02.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 4) der TO:

Im Zusammenhang mit der längerfristigen Sicherung der Parkmöglichkeiten für die Elferliftanlagen hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital in seiner Sitzung vom 23.10.2019 beschlossen, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 343/7 und 340/2 bzw. (jeweils zur Gänze), bzw. im Bereich der Grundstücke 216/3 (zur Gänze) 344/1, 344/3 und 3526 (jeweils Teilflächen) zur öffentlichen Einsichtnahme entsprechend aufzulegen. Die Erlassungsbeschlussfassung sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen – und zwar nach dem Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Hochstubai Liftanlagen GmbH und den Geschwistern Volderauer.

Seit ein paar Tagen liegt nunmehr die vertragliche Vereinbarung zwischen der Hochstubai Liftanlagen GmbH und den Geschwistern Volderauer vor.

Nachdem seit der Beschlussfassung über die Auflegung des Änderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes mehr als 2 Jahre vergangen sind, muss aufgrund Zeitablauf nun auch der Auflagebeschluss neuerlich gefasst werden.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit **16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten

Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 08.02.2022, Zahl: 334-2022-00004 im Bereich der Grundstücke 343/7 und 340/2 (jeweils zur Gänze) beide KG 81123 Neustift (jeweils Teilflächen), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 340/2 KG 81123 Neustift rund 193 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Privatzufahrt weiters**

**im Bereich des Grundstückes 343/7 KG 81123 Neustift rund 1691 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit **16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 08.02.2022, Zahl: 334-2022-00003 im Bereich der Grundstücke 216/3 (zur Gänze) 344/1, 344/3, 216/1 und 3526 (jeweils Teilflächen), alle KG 81123 Neustift, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Grundstück 216/3 KG 81123 Neustift rund 127 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 1448 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Elferlift - Talstation mit Nebenanlagen und Zufahrtsweg weiters**

**Grundstück 344/1 KG 81123 Neustift rund 284 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 2197 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz und Lagergebäude sowie rund 200 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Elferlift - Talstation mit Nebenanlagen und Zufahrtsweg weiters**

**Grundstück 344/3 KG 81123 Neustift rund 20 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Elferlift - Talstation mit Nebenanlagen und Zufahrtsweg weiters**

**Grundstück 3526 KG 81123 Neustift rund 1 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz Planungs-Nr: 334-2022-00003 Verfahrensstand: in Planung Seite 3 von 7 in Freiland § 41**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 5) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 343/7, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.37 Moos vom 02.07.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahmen eingelangt-

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit **15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) die Erlassung des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zahl B3.37 Moos vom 02.07.2020** ausgearbeiteten Bebauungsplanes **für den Bereich des Grundstückes 343/7, KG Neustift im Stubaital.**

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 6) der TO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 beschlossen den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3, KG Neustift im Stubaital, Zl.: B3.38 Moos vom 02.07.2020** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit **15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** (schriftliche Abstimmung) die Erlassung des von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zahl B3.38 Moos, vom 02.07.2020** ausgearbeiteten Bebauungsplanes **für den Bereich des neu formierten Grundstückes 344/3, KG Neustift im Stubaital.**

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 7) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über die vorzunehmende Grundsatzbeschlussfassung zur Siedlungsentwicklung im Bereich „Stackler“ betreffend die Grundstücke (ua Gst 1273/1) von Familie Egger, welche in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds, der Gemeinde und der Eigentümerfamilie erarbeitet wurde. Von den gesamt 10.000 m<sup>2</sup> würden 7.000 m<sup>2</sup> zu einem Preis weit unter dem Wohnbauförderpreis an den Tiroler Bodenfonds zur Entwicklung von bebaubaren und erschlossenen Grundstücke zur Befriedigung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen verkauft werden; 2.000 m<sup>2</sup> verblieben für den Eigenbedarf bei den Grundstückseigentümern und 1.000 m<sup>2</sup> stünden den Eigentümern zur freien Veräußerung zur Verfügung. DI Friedrich Rauch sieht diese Art der Umsetzung aktiver Raumordnung als gute Chance für Neustift und begrüßt diese im Sinne einer sinnvollen Siedlungsentwicklung sehr. Nicht viele Gemeinden hätten vergleichbare Möglichkeiten.

Auf Nachfrage von GR Martin Pfurtscheller informiert Bgm Mag. Peter Schönherr darüber, dass der Bodenfonds bestrebt ist, die Richtlinien der Wohnbauförderung einzuhalten. Die Gemeinde habe es in der Hand, wie die Grundstücke bebaut werden. Es bestehe die einmalige Chance einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung mit einem höchstverlässlichen Partner.

GR Benjamin Steirer spricht Familie Egger bereits vorab einen großen Dank aus, da von einem Vertragsschluss viele Neustifter Familien profitieren würden. GV DI Daniel Illmer weist darauf hin, dass es sich beim Tiroler Bodenfonds um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung des Landes Tirol handele. GR Manfred Schwab erklärt, dass die Vergabe der Bauplätze bzw. Wohnungen/Häuser nach wie vor der Gemeinde, also dem Gemeinderat obliege. DI Friedrich Rauch ergänzt, dass vorbereitend bereits mit der Abteilung Bau- und Raumordnung alle offenen Fragen geklärt werden konnten; auch seitens der TIWAG gebe es schon grünes Licht für die Entfernung/unterirdische Verlegung der bestehenden Strommasten.

**Einstimmig** spricht sich der Gemeinderat für eine Siedlungsentwicklung im Bereich Stackler (ua Gst. 1273/1 aus und wird in Bezug auf die Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung die für die Entwicklung eines Wohngebietes erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. die erforderlichen Verordnungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen (insbes. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, eines Bebauungsplanes und allenfalls von örtlichen Bauvorschriften im Bereich der derzeitigen Gste Nr 1273/1, 1270, 1271 und 1272/1). Weiters werden sämtliche das Projektgebiet betreffende Verkehrs-, Infrastrukturflächen und Flächen die unbebaubar sind, unentgeltlich in das Gemeindevermögen oder Öffentliche Gut übernommen und eine entsprechende verkehrsmäßige Erschließung und sonstige Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen.

Zu Punkt 8) der TO:Zu Punkt 8.1) der TO:

Die Gemeinde Neustift im Stubaital beabsichtigt das alte leerstehende Volks- und Hauptschulgebäude im Bereich der Grundstücke 265 und 271/2 in Neustift Dorf/Schulweg nachzunutzen und hat nun im Rahmen der dafür eingesetzten, ua aus dem Gemeindevorstand und der Abteilung Dorferneuerung des Landes Tirol bestehenden Steuerungsgruppe im Rahmen des laufende Projektes mit Projektleiter Mag. Michael Beismann, Regionalsynergie verschiedene (Probe-) Nutzungsmöglichkeiten erhoben.

Durch eine entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes sollen nun zunächst die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten geänderten Nutzungen als Grundlage für die in weiterer Folge noch zu führenden Bauverfahren geschaffen werden.

Der Raumplaner der Gemeinde DI Friedrich Rauch hat entsprechende Entwürfe zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und der textlichen Anlage zum Örtlichen Raumordnungskonzept ausgearbeitet.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahme vor:

- WLW Sektion Tirol, Wilhelm-Geil-Straße 9, 6020 Innsbruck, GZ.: 3141/005-2022 vom 31.01.2022
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 01.12.2021

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital **mit 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung)** gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, die von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital hinsichtlich des Entwicklungstempels bzw. der Rundsignatur Ö43 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Die neue Erläuterung des Entwicklungstempels bzw. der Rundsignatur Ö43 lautet: „Bereich für Öffentliche Einrichtungen, Gesundheitsdienstleistungen, Kleingewerbe“**

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung der textlichen Anlage zum Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Neustift im Stubaital gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit **15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung** (schriftliche Abstimmung) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 01.02.2022, Zahl: 334-2022-00001 im Bereich der Grundstücke 265 und 271/2, beide KG 81123 Neustift (zur Gänze), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Bereich des Grundstückes 265 KG 81123 Neustift rund 7162 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Haupt- und Volksschule in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Veranstaltungszentrum, Gesundheitseinrichtungen, Verkaufsladen für regionale Produkte, Kleinbrauerei, Gemeinschaftswerkstatt weiters**

**Bereich des Grundstückes 271/2 KG 81123 Neustift rund 781 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Haupt- und Volksschule in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Veranstaltungszentrum, Gesundheitseinrichtungen, Verkaufsladen für regionale Produkte, Kleinbrauerei, Gemeinschaftswerkstatt**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mit gleichem Abstimmungsverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 8.2) der TO:

Bgm. Mag Peter Schönherr informiert über die letzte Sitzung der Steuerungsgruppe, in der neben der Beschlussfassung über die Art der Leistungsnachweise für die Honorarnoten auch die Probenutzung bis zum 30.09.2022 zugestanden wurde, um damit die Perspektive eines längeren Beobachtungszeitraumes geben zu können. Dann gibt Bgm. Mag. Peter Schönherr einen Überblick über die stattfindenden Veranstaltungen (**Streetartfestival** im Mai, **CoworkationsALP-Forum**, 16.-18. März, **Masterclass**, 18. März bis 9. April, **Floh-/Tauschmarkt**, **Pop-Up-Kulturmonat**, März/April. Neben den mittwochs stattfindenden **Diskursabenden** sind folgende Probenutzungen/Dauerinstallierungen vorgesehen: **Rezeptentwicklung Brauerei**, **Gemeinschaftswerkstatt**, **IT inshape EDV-Technik**, **Therapieanbieter:innen**, **Atelier**, **Nichtsraum für alles**, „ **Geschäfts- und Schankraum**“. In weiterer Folge ist auch eine **Außenstelle des Jugendraumes** vorgesehen.

Auf Nachfrage von GV Karl Pfurtscheller betreffend einer Betriebsanlagengenehmigung /Brandschutz informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass man für die Probenutzungen möglichst geringen Aufwand generieren möchte. Wenn sich im Bau-/Genehmigungsverfahren herausstellt, dass hohe Investitionen zu tätigen sind, werde der Gemeinderat eine Entscheidung zu treffen haben. GR Benjamin Steirer ergänzt, dass er Mag. Beismann so verstanden habe, dass eine vorübergehende Nutzung behördlich anders betrachtet werde. Auf Nachfrage von GR Dr. Friedrich Siller erläutert Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass bislang keine Reinigung, Wachdienst oä gemeindeseits erfolge und die Reinigungstätigkeiten von den Nutzern selbst durchgeführt werden. Man werde sehen müssen, wie sich das Projekt entwickelt und wie die weitere Vorgehensweise ist, wenn es in eine professionelle Nutzung geht. Vizebgm. Andreas Gleirscher erklärt, dass man das, was man wollte, noch nicht entstanden sei und man sich in der Steuerungsgruppe daher für eine Nutzung über den Sommer hinaus (außerhalb Heizperiode) entschieden habe. Hinsichtlich der Miete, Haftung etc. werde sich die Steuerungsgruppe noch befassen und wird sich der neue Gemeinderat mit der weiteren Vorgehensweise befassen müsse. Der Gemeinde entstehen keine Kosten, so Vizebgm. Andreas Gleirscher.

**Einstimmig** spricht sich der Gemeinderat für eine verlängerte Probenutzung bis 30.09.2022 sowie einer honorarfreien Projektbegleitung durch regionalSynergie, Mag. Michael Beismann im Mai aus und wird dem neuen Gemeinderat empfohlen, Mag. Michael Beismann mit der ab Juni verlängerte Betreuung und Aufgleisung der Zwischennutzung zu beauftragen; entsprechende Förderansuchen sollen gestellt werden. Der Umsetzung der geplanten Veranstaltungen, Probenutzungen wird zugestimmt.

### TOP NEU:

Herr/Frau Herbert und Monika Schlaucher möchten bei ihrem Wohnhaus in Neugasteig auf Gst 2009/30 eine wintergartenartige Überdachung errichten. Um den dafür erforderlichen Grenzabstand einhalten zu können, wäre es erforderlich den Grenzabstand zwischen dem Grundstück der Antragsteller und dem des Anrainers Werner Schönherr Gst 2009/29 im Sinne der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 lit a TBO durch die Erlassung eines Bebauungsplanes entsprechend zu verringern, sowie die Grundstücksgrenzen im Bereich der Garage zu arrondieren.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 i.d.g.F., **einstimmig** (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 2009/30 und 2009/29 (jeweils zur Gänze), beide KG Neustift im Stubaital, Zl.: B6.8 Gasteig Schlaucher vom 08.02.2022** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

### Zu Punkt 9) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über die folgenden Tagesordnungspunkte der Gemeindegutsagrargemeinschaft:

### Zu Punkt 9.1) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller informiert über einen beabsichtigten Grundtausch mit Hr. Armin Hofer mit Übernahme seines Gst. 2974 in EZ 75 im Ausmaß von 7776 m<sup>2</sup> in das Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft, wofür Hr. Hofer zwei Teilflächen im Ausmaß von 2179 m<sup>2</sup> und 5484,6 m<sup>2</sup> (7664,4 m<sup>2</sup>) aus Gst. 2969 in EZ 263 der Gemeindegutsagrargemeinschaft erhalten würde. Jenes Grundgeschäft sei in Zusammenhang mit der kostenfreien Zurverfügungstellung der Grundflächen von Hr. Armin Hofer für die Errichtung und Nutzung des Notweges im Oberbergtal zu sehen. Um die für einen Grundtausch erforderlichen Vermessungskosten so gering als möglich zu halten, schlage Substanzverwalter Martin Pfurtscheller jene Grundflächen vor, um eine aufwendige Vermessung ohne vorhandener Grenz-

punkte zu vermeiden. GR Dr. Friedrich Siller erkundigt sich ob der Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **ein-stimmig** die Vornahme der GrundtÄusche (Gst. 2974 in EZ 75 im AusmaÙ von 7776 m<sup>2</sup> von Hr. Armin Hofer an die Gemeindegutsagrargemeinschaft und zwei TeilflÄchen entsprechend vorliegendem Plan im flÄchengleichen AusmaÙ aus Gst. 2969 in EZ 263 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft an Hr. Armin Hofer).

Eine schriftliche Vereinbarung mit Hr. Hofer ist abzuschließen: Hr. Hofer habe die Nutzung seiner Grundstücke wÄhrend der Bewirtschaftung der überliegenden FlÄchen durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft nach vorheriger Abstimmung zu dulden und bei neuerlichem Bedarf einer Reaktivierung des Notweges (sofern auch die angrenzenden FlÄchen der AG Stöcklen befahrbar bzw. zur Verfügung gestellt werden) mit Nutzung seiner GrundflÄchen zuzustimmen.

#### Zu Punkt 9.2) der TO:

Substanzverwalter Martin Pfurtscheller berichtet über die von GV DI Daniel Illmer als Privatperson vorgenommenen Planung des Forst- und Almwegs Seduck, mit welchen sich der Gemeindevorstand schon befasst habe. GV DI Daniel Illmer erklärt, dass er mit dieser Planung einen Beitrag leisten möchte, um Oberberg lebenswert zu halten und sieht die nun bestehende Gelegenheit, den „Knoten“ Seduck aufzulösen. Eine Freigabe gÄbe es auch bereits seitens der Forstaufsicht, BFI Steinach und dem naturfachkundlichen Gutachter der BH, Hr. Felix Lassacher. Mit diesem ca. 2,9 km langen Weg könnten die WaldflÄchen oberhalb Seduck und Holderlochalm entsprechend erschlossen werden. Der Viehtrieb wÄre weiterhin gesichert und erforderliche ZustimmungserklÄrungen der Almen lÄgen vor; mit der SchneerÄumung entstünde auch kein Konflikt und Ändere sich auch nichts am bestehenden Weg. Das Grundstück „Alpenfrieden“ werde dadurch nicht berührt.

Das Öffentliche Gut wÜrde GrundflÄchen von rd. 1150 m<sup>2</sup>, die Gemeindegutsagrargemeinschaft von rd. 9.530 m<sup>2</sup> zum Teil untereinander, zum Teil mit Privateigentümern tauschen. Die dafür erforderlichen Grundvermessungen wÜrden über die Abteilung Bodenordnung des Landes veranlasst werden. Die exakten FlÄchen können erst nach tatsächlicher GrenzberÄinigung bestimmt werden. Derzeit handele es sich noch um Plan-m<sup>2</sup>.

Nach Auskunft des BFI solle parallel zur Wegerrichtung auch eine Bringungsgemeinschaft gegründet werden, um auch den „hinterliegenden“ GrundflÄchen Zu- und Abfahrten zu ermöglichen. Für das mit ca. € 250.000 bis € 300.000 zu beziffernde Projekt könnte eine Förderung in Höhe von 50 % lukriert werden. Der Gemeindevorstand habe sich deshalb darauf geeinigt, dass Budget 2022 der Gemeindegutsagrargemeinschaften entsprechend zu erhöhen, um noch heuer mit dem Wegbau beginnen zu können.

Für GR Dr. Friedrich Siller mache dieses Projekt absolut Sinn und stelle auch die forsttechnische Nutzung der Gemeindegutsagrargemeinschaft sicher; sozusagen eine win-win-Situation. Auch Vizebgm. Andreas Gleirscher erachtet dieses Projekt als win-win-Situation. GV Karl Pfurtscheller erachtet es als sinnvolle Nutzung und gehörte die Weganlage dann auch der Gemeindegutsagrargemeinschaft nach Ende des Öffentlichen Weges; viele Oberlieger hÄtten Nutzen. Bgm. Mag. Peter Schönherr bezeichnet das vorliegenden Projekt als sehr komplexes, aber sehr ausgewogenes Konzept. GV Hermann Stern weist darauf hin, dass eine Ex- und Inkamerierung der GrundflÄchen erst nach Schlussvermessung erfolgen könne und es sich deshalb um einen Grundsatzbeschluss handele.

**Einstimmig** spricht sich der Gemeinderat für die Projekteinreichung „Forst- und Almweg Seduck“ mit den zugehörigen Grundtäuschen des **Öffentliches Gutes** und der **Gemeindegutsagrargemeinschaft** mit den Privateigentümern entsprechend der vorliegenden Planunterlagen von Ingenieurbüro DI Daniel Illmer, ProjektNr. 50532 aus. Nach Schlussvermessung erfolgen die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse für die grundbücherliche Durchführung.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 9.3) der TO:

a) GR Benjamin Steirer, 1. Rechnungsprüfer berichtet über das Ergebnis der am 31.01 und 01.02.2022 am Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft (GGAG) Neustift, im Gemeindeamt Neustift, Dorf 1, stattgefundenen Prüfung der Jahresrechnung 2021 mit folgendem Inhalt:

1. Jahresrechnung 2021 / Jahresvoranschlag 2022 (lt. amtlichem Formular)
2. Belege
3. Anlagenverzeichnis
4. Sonstiges und Anmerkungen

1. Im Zuge der Überprüfung der Jahresrechnung wurden die angegebenen Anfangs- und Endbestände anhand von Kontoauszügen, Sparbuch, Buchungs-Journalen, sowie Aufzeichnungen nicht beglichener Forderungen, eingesehen und kontrolliert. Alle Angaben sind eindeutig und nachvollziehbar dargestellt.

Die Differenz des Anfangsbestandes in Gegenüberstellung zum vorjährigen Endbestand erklärt sich durch die Ausbuchung nicht einbringlicher alter Forderungen aus den Jahren 2011 und 2012. Die Summe beträgt netto 450,98 Euro.

Die Einnahmen aus der forstwirtschaftlichen Tätigkeit weichen deutlich vom Voranschlag ab. Aufgrund der allgemeinen forstwirtschaftlichen Situation ist es sehr schwierig Fachfirmen für die Arbeiten zu beauftragen und somit fehlen die damit erzielbaren Erlöse. Der Großteil der ausgeführten Holzbringungsarbeiten wurde durch die eigenen Mitarbeiter erledigt. Damit erklären sich auch die stark gesunkenen Ausgaben (50) und die Differenz bei Beihilfen und Förderungen. Der Abgleich von Einnahmen-Beihilfen/Förderungen-Ausgaben liefert ein vergleichbares Ergebnis zum Vorjahr, Die reduzierten Einnahmen aus Mieten, Pachten, Dienstbarkeiten sind auf Covid-bedingte Reduktionen bei Mieten und Pachten, sowie die einvernehmliche und vorzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses des Geschäftslokals in Mutterberg, zurück zu führen. Der Voranschlag für Steuern, Umlagen, öffentliche Abgaben war zu hoch. Die tatsächlich abgeführten Aus- und Abgaben entsprechen einem normalen Jahresaufkommen. Der falsche Ansatz ist auf eine Nachzahlung an das Finanzamt im Vorjahr zurück zu führen. Die geplante Entnahme durch die substanzberechtigte Gemeinde ist erfolgt. Nicht vorgesehen war der Austausch des Fahrzeugs (Pick-Up). Diese Anschaffung, aber auch die Reduktionen der Mieten bzw. Pachten, wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Die offenen Kundenforderungen belaufen sich mit 31.12.2021 auf 67,925,49 Euro. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren zwei Forderungen noch nicht beglichen. Der Großteil entfällt auf die Wintersport Tirol AG, mit einer Forderung für das Jahr 2020.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 beträgt -120.418,63 Euro.

Unter Berücksichtigung der Entnahme des Substanzerlöses, der nicht geplanten Fahrzeuganschaffung, der Ausfälle bei Miet- und Pachteinnahmen und den offenen Forderungen, ist es dem Rechnungsprüfer ein Anliegen festzuhalten, dass sehr verantwortungsvoll gewirtschaftet wurde.

Das Finanzvermögen der GGAG Neustift, zusammensetzend aus Girokonto und Sparbuch, beträgt 31.12.2021 in Summe 433.068.31 Euro

Die Ansätze für den Voranschlag 2022 sind nachvollziehbar und erscheinen richtig. Die Erkenntnisse aus dem abgelaufenen Jahr wurden in die aktuellen Ansätze eingearbeitet. Die angedachte Entnahme eines Substanzerlöses von 80.000,- Euro entspricht den zu erwartenden Einnahmen durch die Verpachtung der Parkflächen an die Wintersport Tirol AG.

2. Die Überprüfung der Belegsammlung hat ergeben, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durchgehend überprüft und bestätigt wurde und die Zahlungsfreigabe durch den Substanzverwalter erfolgte. Fragen zu Rechnungen und Belegen wurden durch Kassier Gerhard Stern umgehend und fachkundig beantwortet.
3. Das Anlagenverzeichnis wurde aktualisiert und mit den Neuanschaffungen ergänzt.
4. Die Immobilie/Gastronomiebetrieb „Wilde Grube“ ist aktuell ungenutzt. Erfolgte Bekanntmachungen bzw. Annoncierungen blieben bis dato ergebnislos.

Bgm Mag Peter Schönherr verweist auf die einstimmige Beschlussfassung im Gemeindevorstand, den Budgetansatz aufzustocken, um im heurigen Jahr mit dem Bau des Forst- und Almweges Seduck beginnen zu können und wäre daher vorgesehen, einen Zweitbeschluss über die Erhöhung der Ausgaben für Kt.Nr. 56 (Bringungsanlagen) von € 60.600,- auf € 150.600 mit entsprechender Abänderung dieser Position zu fassen.

Vizebgm. Andreas Gleirscher weist darauf hin, dass er im Sinne der Nachhaltigkeit nicht mehr zustimmen könne und werde die Gemeinschaftsliste nunmehr ein Mahnmal setzen. Es werden auch in der Forstwirtschaft nachhaltiger gedacht werden müssen und werde die Notwendigkeit der Anstellung von Forstarbeitern erforderlich sein. In vier bis fünf Jahren habe die Gemeindegutsagrargemeinschaft aufgrund der Entnahmen für die Gemeinde kein Geld mehr und müsste dann die Gemeinde einzahlen, um den Schutzwald zu erhalten.

Bgm. Mag Peter Schönherr zeigt sich irritiert von der nunmehr ablehnenden Haltung, wurde doch unter Beisein von Vizebgm. Andreas Gleirscher im Gemeindevorstand dezidiert eine Erhöhung der Position (56) Bringungsanlagen beschlossen. Bei einer Erhöhung der Position um € 90.000,- entstünde ein Abgang von € 90.000,-, welcher letztendlich aus dem Geldvermögen der Gemeindegutsagrargemeinschaft und sohin aus der Rücklage der substanzberechtigten Gemeinde gedeckt werde. Die jährliche Entnahme von € 80.000,- für die substanzberechtigte Gemeinde decke sich in etwa mit den jährlichen Pachteinnahmen der Gletscherparkplätze und werden für Gemeindeprojekte wie bspw. Kinderbetreuung verwendet. GV Hermann Stern ergänzt, dass der Wegbau ein Signal im Sinne der Nachhaltigkeit sei. Die von Vizebgm. Andreas Gleirscher angedeutete Personaleinstellung sei nicht zielführend, könne man damit auch nicht 10.000 Vfm Holz schlägern; Fremdfirmen würde es dafür immer benötigen. GV Hermann Stern weist darauf hin, dass es immer noch sein könne, dass die für den Wegbau vorgesehenen € 90.000,- für dieses Jahr zu wenig sind, wurde es jedoch im Gemeindevorstand in dieser Form besprochen. GV Karl Pfurtscheller ist der Ansicht,

dass der Weg trotz einer 50% -Förderung weit mehr kosten werde. Er sei zudem enttäuscht, dass ein Projekt für einen Schupfen gemacht werden, ohne Geld dafür vorgesehen zu haben. GV Karl Pfurtscheller weist darauf hin, dass er immer versucht habe, € 500.000 an Rücklagen zu erhalten. GV DI Daniel Illmer weist darauf hin, dass sich GR Josef Pfurtscheller im Rahmen des Raumordnungsschusses eine Situierung des Schupfens im Bereich des Salzsilos vorstellen konnte. Substanzverwalter GR Benjamin Steirer regt einen ausgeglichenen Haushalt an. Bgm. Mag Peter Schönherr erachtet die Erhöhung des Haushaltspostens als echten Vorteil, auch im Hinblick für die behördliche Genehmigung.

b)

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat die von Rechnungsprüfer Benjamin Steirer präsentierte Jahresrechnung 2021 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift zur Vorlage an die Agrarbehörde.

**Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** (GRin Anita Siller) genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2022 mit folgenden Änderungen:  
Erhöhung des Kt.Nr. 56 (Bringungsanlagen) des Voranschlages 2022 um € 90.000,- , sohin von € 60.600,- auf € 150.600,- mit einem Verlust von € 90.000,-.  
Gewinn/Verlust von – auf € -90.000,-.

GV DI Daniel Illmer nimmt als Projektant des „Alm- und Forstweges Seduck“ nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 10) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr gibt einen Überblick über die Historie des nun vorliegenden Lösungsansatzes, beginnen mit Sperre des Hofraumes im Sommer 2021 in Zusammenhang mit der behördlichen Auflösung der Bringungsgemeinschaft Stöcklen sowie auf die aufgrund der Unwetterereignisse erforderlichen Notwegerrichtung, die dank der unkomplizierten Zusammenarbeit aller betroffenen Grundeigentümer rasch abgewickelt werden konnte. Dabei wurde allen Beteiligten das Versprechen gegeben, eine langfristige Lösung für die Nutzungen des Oberbergtales herbeizuführen.

In vier seit November 2021 stattgefundenen, äußerst konstruktiven Zusammenkünften mit den betroffenen Agrargemeinschaften, Grundeigentümern, dem Pächter der Franz-Senn-Hütte, Vertretern des Alpenvereins und des Tourismusverbandes Stubai sowie dem Substanzverwalter und der Gemeinde, vertreten durch Bgm. Mag. Peter Schönherr mit Mediator/Moderator Dr. Siegfried Kratzer konnte man eine Lösung erarbeiten, die die seit Jahren bestehenden, konfliktbehafteten Themen: Parkplatz – Straßenbenützung – Hofraum – Stellplätze Oberiss – Ausgleichszahlungen im Sinne aller Beteiligten langfristig befrieden solle.

Dabei sprachen sich alle Beteiligten einhellig für einen mit Parkplätzen, Ausweichen, Shuttlediensten etc. dosierten öffentlichen Verkehr bis Oberiss in Form eines längerfristigen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes aus. Die Einnahmen aus dem mittels Schranken gebührenpflichtigen Eintrittssystem stellen dabei ein einheitliches Bewirtschaftungssystem dar. Es gibt daher nur mehr einen Ertragstopf der für die Amortisierung der erforderlichen Investitionen, einem Fonds für Erhaltungsarbeiten incl. Rücklagen sowie einem transparenten und fairen Lastenausgleich zur Verfügung steht.

Hr. Elmar Müller, Kassier und Schriftführer der Agrargemeinschaft Seduck erläutert dem Gemeinderat das zugrundeliegende, auf Schätzungen basierende (Berechnungs-) Konzept anhand einer PowerPoint-Präsentation:

Der gesamte Straßenverlauf und sämtliche bestehenden und neu geplanten Stellflächen ab Nederanger bis incl. Oberiss sollen einen einheitlichen Bewirtschaftungsraum darstellen, welcher von der Gemeinde (bzw. einer gemeindeeigenen Gesellschaft) bewirtschaftet wird. Diese Bewirtschaftung umfasst die Investition in Park-/Mautsysteme, Herstellung und Erhaltung der Parkflächen, die Erhaltung der Straße sowie den laufenden Betrieb. Dies bedingt einen Verzicht auf die bisherige Parkbewirtschaftung durch die AG Oberiss sowie der Privatparkplätze von Hrn. Georg Danler. Aus den vereinnahmten Park- und Mautgebühren sollen die Amortisation der Investitionskosten, der laufende Betrieb sowie gewidmete Rücklagen bestritten werden; aus dem errechneten Überschuss sollen die Agrargemeinschaften Entschädigungen für die Zurverfügungstellung der dafür erforderlichen Straßen- und Stellflächen erhalten (Lastenausgleich).

Seitens der Agrargemeinschaft Stöcklen und Seduck wurden bereits die entsprechenden Grundsatzbeschlussfassungen dazu gefasst. Daher sei es nach Bgm. Mag. Peter Schönherr erforderlich, dass nun auch die Gemeine das wichtige Signal für eine faire und dauerhafte Befriedung mit Verkehrslenkung im Oberbergtal setzt. Substanzverwalter GR Martin Pfurtscheller bedankt sich bei Hr. Elmar Müller für die wertvolle Unterstützung und informiert darüber, dass in Nederanger auch ein entsprechendes Parkleitsystem in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband erstellt werden solle. Das derzeitige Parkchaos werden mit diesem Konzept beseitigt und zudem Plätze für Dauerparker, als auch die Herstellung ansprechender und mit Weidezäunen gesicherter Stellplätze ermöglicht. GR Martin Pfurtscheller hoffe, dass nunmehr auch die Agrargemeinschaft Oberiss einen positiven Beschluss fasse und daran nicht das gesamte wichtige Projekt scheitere.

GV DI Daniel Illmer zollt den an Ausarbeitenden seinen Respekt und gratuliert von dem nun vorliegenden wichtigen Lösungssystem, aus dem auch die Gemeindegutsagrargemeinschaft als Gewinner hervorgehe GV DI Illmer plädiere unbedingt dafür, dass mit Ausnahme der berechtigten Bewirtschafter, eine ausnahmslose Bemautung erfolge. GV Hermann Stern weist darauf hin, dass auch Taxiunternehmen bzw. Shuttledienste ausnahmslos die Gebühr zu entrichten haben. Bgm. Mag. Peter Schönherr ergänzt, dass man den Tourismusverband bewusst aus Zahlungen herausgehalten haben, um keine Mautbefreiungen für Touristen durchsetzen zu müssen. Der Tourismusverband könne in anderer Form Unterstützung leisten. EGR Friedrich Müller weist darauf hin, dass Touristen bei Mautzahlungen empfindlich seien. BGM Mag. Peter Schönherr verweist in diesem Zusammenhang auf die Gebühreneinhebungen am Oberberger See oder auch in Plätzwiese, Südtirol. Mit einem intelligente Parkleitsystem inkl. Mehrtagesticket könne eine entsprechende Verkehrslenkung im landschaftlich einzigarten Oberbergtal ermöglicht werden.

**Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** (EGR Friedrich Müller) spricht sich der Gemeinderat für das präsentierte Lösungskonzept (Einhebung von Gebühren entsprechend eines Verkehrsleitsystems mit der Gemeinde als Erstinvestorin und Bewirtschafterin, mit fairer und transparenter Überschussaufteilung an die berechtigten Agrargemeinschaften) für die im Oberbergtal bestehenden Nutzungskonflikte aus. Eine entsprechende Umsetzung mit mindestens 15 jähriger Vereinbarungsdauer erfolge durch den neuen Gemeinderat.

GR Dr. Friedrich Siller nimmt wegen Befangenheit nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 11) der TO:

a)

Bereits am 05.05.2021 hat sich der Gemeinderat für die Beauftragung von DI Raimund Rainer für die Generalplanung der Aufbahrungskapelle Neustift ausgesprochen. Nunmehr liegt der Gemeinde ein entsprechender Vertragsentwurf vor.

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat den Abschluss des vorliegenden Vertrages über die Generalplanerleistungen mit Architekt Raimund Rainer ZT GmbH, vertr. durch Architekt DI Raimund Rainer für den „Neubau Aufbahrungskapelle Neustift“ – entsprechend Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2021.

b)

**Einstimmig** genehmigt der Gemeinderat die Annahme des Angebots von ZSZ, Ingenieure ZT GesmH, vertr. durch DI Thomas Zoidl in Höhe von € 2000,- betreffend des Versickerungsprojektes für das Bauvorhaben.

Zu Punkt 12) der TO:

Die Gemeinde und der Verein haben sich bekanntlich gemeinsam dazu verbunden, den Schulcampus Neustift mit Internat gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Mit dem Bezug der Anlage und mit dem Betrieb der Anlage wurde eine Naturaufnahme aller vorhandenen Versorgungsleitungen und gemeinsamen Einrichtungen betreffend die infrastrukturelle Ver- und Entsorgung erstellt, auf deren Grundlage nun ein Vertrag zu Regelungen über die Nutzung, die Verwendung, die Versicherung, die Gefahrtragung und die Verwaltung inkl. Verrechnung von RA Dr. Michael Sallinger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Verein erstellt wurde.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeinderates beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Abschluss des vorliegenden Kooperationsvertrages mit dem Verein Schülerheim Ski-Mittelschule Neustift betreffend die Zuweisung der gemeinsamen Betriebsfunktionen und der Nutzungen der infrastrukturellen Einrichtungen, die Regelung der Tragung der laufenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, deren Abrechnung und die laufende Verrechnung.

Zu Punkt 13) der TO:

Um den Ausbau des Breitbandnetzes im Frühjahr zügig vorantreiben zu können ist die Verlängerung des Auftrages für die Baumeisterarbeiten an die Fa. Fiegl-Tiefbau, 6430 erforderlich.

Die Fa. Fiegl würde zum Angebot vom Okt. 2020 mit einer Baukostenindexanpassung von 5% Jahr stehen und die Arbeiten durchführen.

Entsprechend der Empfehlung des Vorstandes beauftragt der Gemeinderat **einstimmig** die Fa. Fiegl Tiefbau GmbH & Co.KG mit den Baumeisterarbeiten für den Breitbandausbau in 2022 mit einer Auftragssumme unter € 100.000,- (Angebot2020 plus 5 % Erhöhung).

Zu Punkt 14) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über eine Vertragsänderung hinsichtlich der Mietdauer und – höhe. Im Hinblick auf die behördliche Genehmigung mit Aufstockung auf zwei dislozierten Kindergartengruppen in Klaus Äuele konnte mit dem TVB Stubai die Verlängerung des bestehenden Mietvertrages bis 2024 vereinbart werden; aufgrund der vorzunehmenden

Adaptierungen aufgrund der höheren Kinderanzahl erfolgte eine Erhöhung der Miete (inkl. der Betriebskosten) von € 2.021,70 auf nunmehr monatlich € 2.200,-

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit **16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung** (GRin Anita Siller) den Abschluss der vorliegenden Ergänzung des Mietvertrages mit dem TVB Stubai Tirol für die erweiterte Nutzung des 1. OG des Infrastrukturgebäudes Falbeson für nunmehr 30 Kindergartenkinder mit einer Laufzeitverlängerung bis 2024 sowie einer Erhöhung des Mietzinses inkl. Betriebskosten von monatlich netto € 2.021,70 auf € 2.200,-.

Zu Punkt 15) der TO:

Im Zuge der Verhandlungen des Projekts „Hochwasserschadensbehebung Ruetz 2020 – Schaller“ wurden Grundablösen notwendig, welche über das Projekt abgerechnet wurden.

Entsprechend der Beschlüsse im Gemeindevorstand wurden dazu Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern geführt, wovon einige den Wunsch auf Austausch der Grundflächen geäußert haben. Der Entschädigungsbetrag von € 17,16 pro m<sup>2</sup> ergibt sich aus einem Sachverständigengutachten des Baubezirksamtes.

Nachdem hinsichtlich der von Hr. Manfred Müller und Fam. Petra und Andreas Kindl gewünschten Grundtäusche noch keine Einigung bzgl. entsprechender Austauschflächen erzielt werden konnte, werde sich damit der neue Gemeinderat zu befassen haben.

Auf Nachfrage von GR Dr. Friedrich Siller informiert Bgm. Mag. Peter Schönherr über den vorliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck betreffend der Hochwasserschadensbehebung im Bereich Kampler See bis Schulweges, der als positiven Nebeneffekt die Verlängerung des Uferweges bis in die Kampl ermöglicht und damit zudem einen neuen Schulweg in den Campus darstellt.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat **einstimmig** der Auszahlung der Grundablösen für das Projekt „Hochwasserschadensbehebung Ruetz 2020 – Schaller“ wie folgt zu: € 1.956,24 (114 m<sup>2</sup>) für Gst. 1589 (Hubert Pfurtscheller); € 3.603,60 (210 m<sup>2</sup>) für Gste. 1615/1, 1625/2 (Christian Deflorian).

Zu Punkt 16) der TO:

Vizebgm. Andreas Gleirscher informiert über die vorliegenden Angebote des Traktor-Anhängers. Bestbieter der erfolgten Ausschreibung ist Fa. Gögl-Fahrzeugbau, Kramsach. Die Finanzierung des Kaufpreises von € 49.860,- incl. MWSt erfolge über den Verkaufserlös des MAN-LKW von € 36.000,-, des Schneepfluges von € 000,-; die restlichen € 8.860,- durch Umschichtung im Haushalt 2022.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ankauf des Traktor-Anhängers entsprechend Angebot der Fa. Gögl Fahrzeugbau, Kramsach von brutto € 49.860,- mit Umschichtung im HH 2022 von € 8.800,- .

Entsprechend der Berücksichtigung im Haushaltsvoranschlag 2022 aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 01.12.2021 beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Ausschreibung eines Finanzierungsleasing in Höhe von € 226.000,- für den angekauften Traktor.

Zu Punkt 17) der TO:Zu Punkt 17.1) der TO:

GR Martin Pfurtscheller, Vorsitzender des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 18.11.2021 erfolgte Gebarungsprüfung des Zeitraumes vom 01.07.2021 – 30.09.2021 und bestätigt die Kassenübereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen. GR Martin Pfurtscheller spricht in diesem Zusammenhang dem Team der Finanzverwaltung einen großen Dank für die stets perfekte Aufbereitung und Information aus.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Überprüfung der Gemeindekasse für das 3. Vj. 2021 zur Kenntnis.

Zu Punkt 17.2) der TO:

GR Martin Pfurtscheller, Vorsitzender des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 20.01.2022 erfolgte Gebarungsprüfung des Zeitraumes vom 01.10.2021 – 31.12.2021 und bestätigt die Kassenübereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen.

In Zusammenhang mit einem Schadensfall im Schulcampus wurde auch eine Sachverständigenrechnung geprüft. Auf Nachfrage von GR Georg Gleirscher informiert BGM Mag. Peter Schönherr in diesem Zusammenhang, dass es sich dabei um einen fehlerhaften Übergang im Bereich der Glasfronten handele, über welches bereits ein Sachverständigengutachten vorliege und es sich dabei um einen Versicherungsfall handele. Die Mangelbehebung erfolge in den Ferien.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Überprüfung der Gemeindekasse für das 4. Vj. 2021 zur Kenntnis.

Zu Punkt 17.3) der TO:

GR Martin Pfurtscheller, Vorsitzender des Überprüfungsausschusses informiert über die im Zuge der am 20.01.2022 stattgefundenen Sitzung des Überprüfungsausschusses erfolgte stichprobenweise Kontrolle der Unterlagen (Belege, Kassabuch und Bankauszüge) der dem Jugendraum jährlich zustehenden Subvention in Höhe von € 3.500,- zur Finanzierung von Veranstaltungen und des laufenden Betriebes für das Kalenderjahr 2021. Dabei stellte der Ausschuss keine Unregelmäßigkeiten fest, die Unterlagen waren vollständig und die Aufzeichnungen sauber geführt.

Auf Antrag des Überprüfungsausschusses erteilt der Gemeinderat Jugendraumleiter Markus Preims **einstimmig** die Entlastung für die „Kassaführung Jugendraum 2021“.

Zu Punkt 19) der TO:

Vizebgm. Andreas Gleirscher bedankt sich zunächst für den fairen Wahlkampf und erkundigt sich darüber, wer dem „Jungen Neustift“ Unterlagen/Pläne zur Albersgasse, Zubau Kindergarten, Inklusionswohnen, Umbau Gemeindehaus gegeben habe. Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert, dass dies allesamt im Gemeinderat bereits behandelte Themen waren und er jene Pläne dem Jungen Neustift gegeben habe, als es sich eben um bereits öffentlich und nicht vertrauliche Unterlagen handele. Betreffend Albersgasse wurde GV Hermann Stern von ihm mit der Befassung beauftragt und wurden die Pläne der Abt. Bodenordnung an das Gemeindeamt zur Weiterleitung an GV Hermann Stern übermittelt.

Substanzverwalter GR Martin Pfurtscheller informiert den Gemeinderat über den bislang noch stets ausstehenden Vertragsschluss mit Familie Georg Schönherr in der Angelegenheit Ruetz-Verbauung. Es wurden bereits tausende an Euro für Vertragsentwürfe aufgewandt sowie die genehmigungsfähige Planung eines Forstweges ermöglicht; zu einem Vertragsschluss sei es jedoch noch immer nicht gekommen. Nachdem Substanzverwalter GR Martin Pfurtscheller kein Licht am Ende des Tunnels betreffend einer Einigung sehe, werde sich der neue Gemeinderat und Substanzverwalter mit dieser Causa zu befassen haben. Bgm. Mag. Peter Schönherr erachtet es mehr als unanständig, wurde seitens der Gemeinde und der Gemeindegutsagrargemeinschaft das Möglichste für einen Abschluss getan. Bgm. Mag. Peter Schönherr komme vor, dass wohl damit spekuliert werde, dass in Zukunft Privatinteressen vor Öffentliche Interessen gestellt werden. Auch GV DI Daniel Illmer ist der Ansicht, dass bei ständigem Nachlegen irgendwann ein Punkt erreicht sei.

GR Benjamin Steirer thematisiert die mit Ende des Jahres seitens des Landes Tirol nicht verlängerte Breitbandförderung. Beispielsweise liege sein Antrag auf Anschluss nun mehr seit einem dreiviertel Jahr bei der Gemeinde und falle er, wie auch zahlreiche andere Anschlusswerber nunmehr um die Förderung um, habe die € 300,- Anschlusskosten aber dennoch zu tragen. Und dies, obwohl die Gemeinde letztendlich Geld aus den Anschlüssen lukriere. GV Karl Pfurtscheller weist darauf hin, dass man sich im Gemeindevorstand mit dieser Thematik befasst habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Gemeinde nicht in der Lage sei, die seitens des Landes eingestellte Förderung finanzielle aufzufangen. Schließlich entstehen der Gemeinde höhere Anschlusskosten als die € 300,-. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass es derzeit keine andere Lösung gebe und sich der Gemeindevorstand einstimmig für diese Vorgehensweise ausgesprochen habe.

BGM Mag. Peter Schönherr informiert den Gemeinderat über die für kommende Woche vorgesehene nächste und letzte Gemeinderatssitzung dieser Gemeinderatsperiode.

Zu Punkt 18) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet von den im Gemeindevorstand als zuständiges Organ gefassten Beschlüsse zu Personalentscheidungen im Vinzenzheim, welche die MandatarInnen zur Kenntnis nehmen.

g.g.g.

(Schriftführer)  
Amtsleiterin Jasmin Schwarz